



Der Minister

Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern
Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation

Schwerin, 20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

an mich ist die Bitte herangetragen worden, weitere Hinweise zur Anwendung der oben genannten, am 17.3.2020 veröffentlichten Landesverordnung zu geben, insbesondere zu den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die stationären Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern .

Zunächst möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass der eigentliche Betrieb der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen durch die Vorschriften der Rechtsverordnung nicht untersagt wird.

Es ergeben sich für den Betrieb jedoch sehr gravierende Konsequenzen aus den Einschränkungen der Reisen aus privatem Anlass in § 4 Absatz 2 der Verordnung. Nach dieser Regelung sind Reisen zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation untersagt.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588 - 5000
Telefax: 0385 588 - 5072
E-Mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Welche tatsächlichen Auswirkungen diese Regelung auf den Betrieb der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen hat hängt also ganz maßgeblich von den unbestimmten Rechtsbegriffen „vermeidbar“ und „aufschiebbar“ ab. Der Verordnungsgebung lag folgendes Verständnis dieser Begriffe zugrunde:

Vermeidbar und nicht aufschiebbar bedeutet, dass die Leistung der Rehabilitation mit einem Beginn der Maßnahme binnen weniger Tage erforderlich ist, um eine Verschlechterung der medizinischen Prognose für den Rehabilitanten durch einen späteren Maßnahmebeginn zu verhindern. Vorsorgeleistungen werden in diesem Kontext als aufschiebbare Leistungen angesehen.

Die Prognoseentscheidung obliegt dabei dem verordnenden Arzt.

Begonnene Maßnahmen können zu Ende geführt und bei medizinischem Bedarf verlängert werden. Anschlussheilbehandlungen (AHB) sind weiterhin möglich.

Ich rege an, mit den Krankenhäusern in den jeweiligen Regionen Kooperationen einzugehen, um insbesondere ärztliches und pflegerisches Personal auszutauschen und bei Bedarf an den Krankenhausstandorten einsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Harry Glawe

